

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN DER SÜLZLE NUTZEISEN GMBH

01 | ALLGEMEINES

- 01 Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle – auch zukünftigen – Einkäufe und sonstigen Leistungen des Verkäufers, dessen allgemeine Verkaufsbedingungen oder andere allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann nicht, wenn wir ihnen im Einzelfall nicht nochmals ausdrücklich widersprechen.
- 02 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein, so soll das auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen ohne Einfluss bleiben. Die unwirksame Bestimmung gilt als ersetzt durch eine Bestimmung, die geeignet ist, den wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung zu verwirklichen.
- 03 Für die gesamten Rechtsbeziehungen mit dem Lieferanten gilt ausschließlich deutsches Recht, jedoch unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 04 Ausschließlicher Gerichtsstand für gegen uns gerichtete Klagen oder sonstige gerichtliche Verfahren – gleich aus welchem Rechtsgrund – sowie nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für gegen den Lieferanten gerichtete Klagen oder sonstige gerichtliche Verfahren ist Sulz a. N.

02 | BESTELLUNG UND BESTELLUNTERLAGEN

- 01 Nur schriftlich erteilte Bestellungen sind verbindlich. Die Schriftform wird auch durch Übermittlung per Telefax oder E-Mail gewährt.
- 02 Auch ohne schriftliche Bestätigung nimmt der Lieferant spätestens mit Beginn der Auftragsausführung die Bestellung nebst diesen Einkaufsbedingungen an.
- 03 Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von zwei Wochen anzunehmen.
- 04 An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Grundsätzlich sind sie nach Abschluss des Auftrags unaufgefordert vollständig zurückzugeben.

03 | QUALITÄTSVEREINBARUNG

- 01 Bei Einkauf von gebrauchter Ware muss das Material gesäubert sein. Anschweißungen müssen fachgerecht entfernt werden. Einschnitte in Flansch, Steg oder Rücken stellen Mängel dar, da das Material aus statischen Gründen dann nicht mehr wiederverwendungsfähig ist. Das Material muss darüber hinaus beidseitig einen rechtwinkligen Schnitt (90°) aufweisen und darf keine zusätzlichen Löcher enthalten.
- 02 Für anfallende Reinigungs-, Dicht- oder Wiederherstellungsarbeiten gelten unser zum Liefertermin gültiger Aufbereitungskatalog und ausschließlich unsere Rücklieferbedingungen.
- 03 Sollten Erd- oder Betonreste sowie sonstige Verschmutzungen auf angeliefertem Stahl vorhanden sein, werden die Reinigungs- sowie die Entsorgungskosten berechnet. Ggf. fallen Labor- und Prüfungskosten an, die wir dem Lieferanten weiter berechnen.

04 | PREISE

- 01 Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis die Verpackung sowie Lieferung „frei Haus“ ein.
- 02 Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis enthalten.
- 03 Bei Importgeschäften sind Währungsänderungen sofort ab Eintritt für unsere Aufträge zu berücksichtigen, d.h. Preise sind prozentual zu ermäßigen.
- 04 Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in der Bestellung – unsere dort ausgewiesene Bestellnummer angeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich.
- 05 Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, zahlen wir den Kaufpreis aus Rechnungen, innerhalb von 14 Tagen mit jeweils 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto.
- 06 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.

05 | VERSAND

- 01 Die Lieferung hat, sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus zu erfolgen.
- 02 Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen unsere Bestellnummer exakt anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen unvermeidlich, für die wir nicht einzustehen haben.
- 03 Das Transport- und Verpackungsrisiko trägt der Lieferant.
- 04 Wir sind berechtigt, dem Lieferanten das Verpackungsmaterial auf seine Kosten und sein Risiko zurückzugeben.

06 | LIEFERTERMINE | LIEFERUNG | LEISTUNG | RÜCKTRITT

- 01 Die in der Bestellung angegebenen Lieferzeiten sind bindend.
- 02 Für die Einhaltung der Lieferzeiten durch den Lieferanten ist der Eingang der Ware bei uns bzw. bei der vereinbarten Lieferadresse maßgeblich.
- 03 Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die Lieferzeiten nicht eingehalten werden können.
- 04 Im Falle des Lieferverzuges sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des Lieferwertes pro Arbeitstag zu verlangen, nicht aber mehr als insgesamt 5 %. Wir sind berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen. Alternativ sehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer Nachfrist Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Haben wir vorher die Vertragsstrafe geltend gemacht, so wird diese auf den Schadensersatzanspruch angerechnet.
- 05 Unvorhergesehene Ereignisse außerhalb unserer Kontrolle wie beispielsweise Krieg, Kriegsgefahr, Aufruhr, Gewaltanwendungen Dritter gegen Personen oder Sachen, hoheitliche Eingriffe einschließlich währungs- und handelspolitische Maßnahmen, Arbeitskämpfe bei uns oder unseren Lieferanten oder Transportunternehmen,

Unterbrechungen der vorgesehenen Verkehrsverbindungen, Feuer, Rohmaterialmangel, Energiemangel und sonstige von uns nicht zu vertretende Betriebsstörungen bei uns oder unseren Lieferanten berechtigen uns, die Erfüllung übernommener Verpflichtungen hinauszuschieben, soweit diese Umstände uns die Erfüllung unserer Verpflichtungen wesentlich erschweren oder unmöglich machen. Ansprüche auf Schadensersatz können hieraus nicht hergeleitet werden.

- 06 Die durch Fehlleitung von Lieferungen entstehenden Kosten trägt der Lieferant. Er hat über jede Sendung bei Abgang eine besondere Lieferanzeige mit genauer Inhaltsangabe nach Stückzahl, Maßen, Gewichten und Sorten einzureichen, die uns vor Eingang der Lieferung erreichen muss.
- 07 Wir sind berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise entschädigungslos zurückzutreten, wenn die Kreditwürdigkeit oder Lieferfähigkeit unseres Vertragspartners sich in einer die Vertragserfüllung gefährdenden Weise verschlechtert, wenn der Lieferant seine Zahlung einstellt, wenn ein Scheck- oder Wechselpost gegen ihn erhoben wird, wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird.

07 | ABNAHME UND ÜBERNAHME

- 01 Ist für den Liefergegenstand eine Abnahme vorgesehen, so trägt der Lieferant die Abnahmekosten.
- 02 Der Abnahmetermin ist, wenn er nicht bereits in der Bestellung festgelegt ist, spätestens zwei Wochen vorher verbindlich vom Lieferanten anzugeben.
- 03 Ist auch eine Abnahme durch Behörden erforderlich, so hat der Lieferant diese auf eigene Kosten zu ermöglichen.

08 | EIGENTUMSVORBEHALT

- 01 Die gelieferte Ware geht spätestens mit ihrer Bezahlung in unser Eigentum über. Eigentumsvorbehalte des Lieferanten, insbesondere auch der erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalt in allen seinen Formen, sind ausgeschlossen.
- 02 Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- 03 Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltssache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt unser Allein- oder Miteigentum.
- 04 An beigestellten Werkzeugen behalten wir uns ebenfalls das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, uns gehörende Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Er ist verpflichtet, die erforderlichen Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen.

09 | SCHUTZRECHTE

- 01 Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der Europäischen Union verletzt werden.
- 02 Werden wir von einem Dritten deshalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen.
- 03 Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

10 | ZAHLUNG

- 01 Sofern nicht besondere Zahlungsbedingungen vereinbart sind, setzt die Fälligkeit aller Forderungen unseres Vertragspartners die Vorlage einer prüffähigen und unseren Anforderungen entsprechenden Rechnung sowie die vollständige und mangelfreie Erfüllung durch unseren Vertragspartner voraus.
- 02 Skonto- und Zahlungsfristen beginnen frühestens ab Eingang der mangelfreien Lieferung zu laufen, jedoch nicht vor Eingang der ordnungsgemäßen Rechnung.

11 | ABTRETUNGSAUSSCHLUSS

Der Lieferant darf seine gegen uns gerichteten Ansprüche aus diesem Vertrag nur mit unserer vorherigen ausdrücklichen Zustimmung an Dritte abtreten.

12 | GEWÄHRLEISTUNG

- 01 Wir sind berechtigt, auch solche Mängel mit dem Recht auf Gewährleistung zu rügen, die zwar bei sofortiger Untersuchung des Vertragsgegenstandes feststellbar gewesen wären, die sich jedoch im Einzelfall erst nach Be- oder Verarbeitung herausgestellt haben.
- 02 Wir empfangen angelieferte Waren an unserem Lager stets und ausnahmslos nur unter Vorbehalt einer ausführlichen Wareneingangskontrolle.

Wir werden die Ware innerhalb einer angemessenen Frist auf etwaige Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen prüfen. Dabei erkennbare Mängel sind in jedem Fall rechtzeitig gerügt, wenn unsere Mängelanzeige beim Lieferanten binnen zehn Tagen nach Erhalt der Ware eingeht. Die Rüge versteckter Mängel ist in jedem Fall rechtzeitig, wenn sie beim Lieferanten binnen zehn Tagen nach Entdeckung der Mängel eingeht.

- 03 Die gesetzlichen Gewährleistungsrechte stehen uns ungekürzt zu; unabhängig davon sind wir berechtigt das Material auf Kosten des Lieferanten in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die entsprechenden Wiederherstellungsarbeiten durch uns werden nach dem zum Liefertermin gültigen Aufbereitungskatalog dem Lieferanten in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für etwaige anfallende Reinigungs- und Richtarbeiten. Dies gilt insbesondere für Erd- und Betonreste sowie sonstige Verschmutzungen auf angeliefertem Stahl. Wird in diesem Fall vom Entsorgungsfachbetrieb oder der Deponie ein Nachweis der Materialbeschaffenheit verlangt, so sind wir berechtigt, die anfallenden Labor- und Prüfungskosten an den Verkäufer zu berechnen.

- 04 Die Gewährleistungsfrist richtet sich nach § 438 BGB. Bei Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für die ersetzten oder ausgebesserten Teile erneut ab deren Abnahme. Der Lauf der Verjährungsfrist wird gehemmt für den Zeitraum, der mit der Absendung der Mängelanzeige durch uns beginnt und mit der Erklärung des Lieferanten, der Mangel sei beseitigt oder die Fortsetzung der Beseitigung wurde verweigert, endet.
- 05 Bei mangelhafter Lieferung haben wir das Recht, den Kaufpreis in bis zu fünffacher Höhe des Rechnungswertes der mangelhaften Ware zurückzubehalten.
- 06 Wir sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, anderweitig Ersatz für eine mangelhafte Sache auf Kosten des Lieferanten zu beschaffen.
- 07 Bei Einkauf oder Rückkauf von gebrauchter Ware, muss das Material gesäubert, unbeschädigt und technisch einwandfrei sein. Anschweissungen müssen fachgerecht entfernt werden. Einschnitte in Flansch, Steg oder Rücken kann dazu führen, dass das Material aus statischen Gründen nicht mehr wiederverwendungsfähig ist. Das Material muss beidseitig einen rechtwinkligen Schnitt (90°) aufweisen und darf keine zusätzlichen Löcher enthalten. Sollten Erd- oder Betonreste, sowie sonstige Verschmutzungen auf angeliefertem Stahl vorhanden sein, werden die Reinigungs-, sowie die Entsorgungskosten berechnet. Ggf. fallen Labor- und Prüfungskosten an, die wir weiterberechnen.
- 08 Ist dies nicht der Fall, dann berechnen wir gem. unserem zum Liefertermin gültigen Aufbereitungskatalog anfallende Reinigungs-, Richt- oder Wiederherstellungsarbeiten.
- 09 Sollten Aufbereitungen nach Anlieferung an unserem Lager nicht gewünscht sein, kann das Material gegen eine Handling-Gebühr wieder abgeholt werden, sollten wir das Material noch nicht verbindlich gekauft/bestellt haben.

13 | HAFTUNG, FREISTELLUNG UND HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

- 01 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 02 In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- 03 Der Lieferant verpflichtet sich, auf eigene Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von € 2.500.000 pauschal für Personen- und / oder Sachschäden zu unterhalten. Schadensersatzansprüche unsererseits gleich welcher Art und Höhe bleiben hiervon unberührt.

14 | VERTRAGSÄNDERUNGEN

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Insbesondere sind unsere Mitarbeiter und Vertreter nicht berechtigt, mündliche Nebenabreden zu treffen, mündliche Zusagen zu geben oder mündliche Vereinbarungen über die Abänderung des Vertrages zu treffen. Solche Nebenabreden, Zusagen oder Vereinbarungen verpflichten uns nur nach entsprechender schriftlicher Ergänzung unserer Bestellung.

15 | DATENSCHUTZ

Der Lieferant wird gemäß § 33 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) darauf hingewiesen, dass seine Daten von uns gespeichert werden. Die Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes.